

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. Juni 2017

### 454.

#### **Interpellation von Roger Liebi und Derek Richter betreffend Signalisation und Verkehrskontrollen an der Kreuzung Höschgasse / Wildbachstrasse, Angaben zu den Kontrollen und Verzeigungen sowie zu den Hinweisen betreffend der ungenügenden Signalisation des Linksabbiegeverbots**

Am 1. Februar 2017 reichten Gemeinderäte Roger Liebi und Derek Richter (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2017/22, ein:

Linksabbiegen aus der Höschgasse in die Wildbachstrasse in Fahrtrichtung See ist für die Verkehrsteilnehmer untersagt. Leider ist die entsprechende Signalisation völlig ungenügend. Aufgrund der entsprechenden Kontrolltätigkeit der Polizei muss man fast vermuten, dass bewusst auf eine bessere Signalisation verzichtet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Verzeigungen seitens der Polizei sind an besagter Kreuzung Höschgasse/ Wildbachstrasse in den Jahren 2014-2017 (Stand 30.1.2017) wegen verbotenen Linksabbiegens und Überfahrens einer Sicherheitslinie erfolgt? Bitte um tabellarische Auflistung.
2. Wie viele Verkehrskontrollen seitens der Stadtpolizei sind an besagter Kreuzung Höschgasse/ Wildbachstrasse im Jahre 2016 und im Jahre 2017 (1.1.-31.1.17) erfolgt?
3. Ist seitens der Stadtpolizei Zürich und/oder Dritter in den Jahren 2014 bis dato eine Meldung betreffend ungenügender Signalisation des Linksabbiegeverbotes an besagter Kreuzung an städtische Stellen erfolgt und wurde dieser Meldung nachgegangen, respektive entsprechende Korrekturen und Verbesserungen vorgenommen?
4. Wie lauten die Richtlinien für Mitarbeiter der Stadtpolizei betreffend Pflicht zum Büssen und Möglichkeit zur Belehrung bei Verstössen gegen die gesetzlichen Verkehrsvorschriften auf dem Gebiet der Stadt Zürich?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1 («Wie viele Verzeigungen seitens der Polizei sind an besagter Kreuzung Höschgasse/ Wildbachstrasse in den Jahren 2014-2017 (Stand 30.1.2017) wegen verbotenen Linksabbiegens und Überfahrens einer Sicherheitslinie erfolgt? Bitte um tabellarische Auflistung.»):**

Jahr	Anzahl Verzeigungen
2014	447
2015	409
2016	213
2017 <sup>1</sup>	28

<sup>1</sup> bis 31. Januar 2017

**Zu Frage 2 («Wie viele Verkehrskontrollen seitens der Stadtpolizei sind an besagter Kreuzung Höschgasse/Wildbachstrasse im Jahre 2016 und im Jahre 2017 (1.1.-31.1.17) erfolgt?»):**

Kontrollen werden durch verschiedene Abteilungen der Stadtpolizei Zürich anlässlich des normalen Revierdienstes durchgeführt. Wird ein Verkehrsdelikt festgestellt, handelt die Polizei entsprechend. Es fanden an besagter Kreuzung keine angeordneten Verkehrskontrollen statt.

**Zu Frage 3 («Ist seitens der Stadtpolizei Zürich und/oder Dritter in den Jahren 2014 bis dato eine Meldung betreffend ungenügender Signalisation des Linksabbiegeverbotes an besagter Kreuzung an städtische Stellen erfolgt und wurde dieser Meldung nachgegangen, respektive entsprechende Korrekturen und Verbesserungen vorgenommen?»):**

Bis zum Hinweis eines gebüssten Automobilisten am 19. Januar 2017 sind keine Meldungen betreffend ungenügender Signalisation des Linksabbiegeverbots sowie der bestehenden Sicherheitslinie eingegangen. Bei einem Augenschein vor Ort wurde festgestellt, dass das entsprechende Signal «Abbiegen nach links verboten» bei der erforderlichen Aufmerksamkeit im

Strassenverkehr nicht nur problemlos rechtzeitig erkennbar, sondern auch im Rahmen der vorgeschriebenen Höhe montiert ist.

**Zu Frage 4 («Wie lauten die Richtlinien für Mitarbeiter der Stadtpolizei betreffend Pflicht zum Büssen und Möglichkeit zur Belehrung bei Verstössen gegen die gesetzlichen Verkehrsvorschriften auf dem Gebiet der Stadt Zürich»):**

Die polizeiliche Belehrung ist zwar im Gesetz nicht explizit vorgesehen, ist aber ein von allen Polizeikorps praktiziertes und unbestrittenes Interventionsmittel, das bei der Grundausbildung vermittelt wird. Es wird aber nur bei Bagatellverstössen ohne Gefahrenpotenzial angewendet, wobei die/der handelnde Polizeiangehörige ein gewisses Ermessen hat. Ausser bei Verkehrsregelverstössen von Kindern gibt es keine schriftlichen Richtlinien, wann ein Rapport zu erstellen ist oder lediglich eine Belehrung zu erfolgen hat.

Mit dem Verbot des Linksabbiegens und dem damit verbundenen Überfahren der Sicherheitslinie ist ein absolutes Verbot des Kreuzens oder Befahrens der entgegenkommenden Fahrbahn verbunden. Eine Belehrung bei einem solch massiven Verstoss gegen Verkehrsvorschriften, der mit einem grossen Gefahrenpotenzial für andere Verkehrsteilnehmende verbunden ist, wäre nicht angebracht.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**